

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 86	221
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 26. Oktober 2021

601

Einfache Anfrage von Reto Ammann vom 15. September 2021 „Ruinöser Preiswettbewerb zu Lasten der Wirtschaft?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II; GBM; RB 413.11) können Berufsfachschulen Weiterbildungen durchführen. § 9 f. der Verordnung des Regierungsrates über die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung (BbW; RB 412.213) regeln solche Weiterbildungen in der Folge näher und § 14 Abs. 1 BbW hält fest, dass grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Eine Beschränkung, das Kursangebot so zu gestalten, dass die Durchführung jedes einzelnen Kurses als notwendige Staatsaufgabe erscheint, lässt sich den gesetzlichen Vorgaben dabei nicht entnehmen. Die Berufsfachschulen orientieren sich bei der Festlegung des Kursangebots entsprechend § 9 BbW in erster Linie an den angebotenen Grundbildungen und Vorbereitungskursen wie etwa dem Brückenangebot. So haben die Weiterbildungen am Gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden (GBW) alle einen Bezug zur beruflichen Grundbildung der 27 Ausbildungsangebote, die neben den klassischen gewerblichen Berufen auch Hauswirtschaft, das Brückenangebot „Soziales und Hauswirtschaft“ und sportliche Kurse umfassen. Gleiches gilt für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales, das ebenfalls ein breites Ausbildungsangebot aufweist. Sodann offeriert auch das Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg seit jeher eine breite Palette Ausbildungen auch im Bereich der nicht formalen Bildung. Gerade die Kurse im hauswirtschaftlichen Bereich bedürfen teilweise einer Förderung, da diese Kurse im Gegensatz zu anderen Berufsfeldern mit weniger Unterstützung durch Arbeitgeber oder die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) auskommen müssen und sonst verschwinden würden. Die in der Einfachen Anfrage genannten Weiterbildungsangebote können aus Sicht des Regierungsrates somit gut erklärt werden.

Die Weiterbildungen verfolgen den Zweck, die Arbeitsmarktfähigkeit der Bevölkerung zu gewährleisten, eine bildungsorientierte Freizeitbeschäftigung zu unterstützen und gene-

rell die eigenverantwortliche Lebens- und Alltagsgestaltung zu fördern. Angesichts der peripheren Lage des Kantons ermöglichen die Kurse, sich in der Region weiterzubilden, ohne in die Kantone St. Gallen und Zürich reisen zu müssen. Insbesondere einmalige oder kürzere Weiterbildungsangebote werden regional nachgefragt, da keine Bereitschaft vorhanden ist, für Kurse und Weiterbildungen längere Fahrzeiten in Kauf zu nehmen. Die verstärkte Förderung eines regionalen, vielfältigen und gut ausgebauten Bildungsangebots aller Stufen entspricht sodann einem Schwerpunktziel in den Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2020–2024 (Ziff. 5.1.3.3), wobei die Weiterbildungen explizit mitumfasst sind. Schliesslich kann die Infrastruktur der Berufsfachschulen während Randzeiten besser ausgelastet werden, und die Kurse stärken die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber für Lehrpersonen. Ergänzend werden im Weiterbildungsangebot der Berufsfachschulen auch Angebote von privaten Anbietern aufgenommen. Diese finden auch am Standort des Anbieters statt. So zum Beispiel ein Yoga-Kurs, der durch eine Yogalehrerin in ihrer privaten Praxis durchgeführt wird und bei dem das GBW lediglich als Organisatorin auftritt und keine finanzielle Unterstützung stattfindet.

Frage 2

Jede Berufsfachschule entscheidet selbst, welche Weiterbildungen angeboten werden. Die Schulen werden im Übrigen mitsamt den Weiterbildungsabteilungen von den jeweils zuständigen Berufsfachschulkommissionen begleitet und beaufsichtigt (§ 18 Abs. 2 GBM).

Fragen 3 und 4

Der Regierungsrat ist grundsätzlich immer bereit, Aufgaben der Wirtschaft zu überlassen, insoweit dies sinnvoll und keine staatliche Kernaufgabe betroffen ist. So werden beispielsweise gerade im Bereich der beruflichen Grundbildung einzelne Ausbildungsgänge von spezialisierten, privaten Bildungsinstituten erteilt, was der Kanton durch Leistungsvereinbarungen finanziert. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) hat etwa für die Lehrgänge SportKV, Brückenangebot, Mediamatiker und Mediamatikerin EFZ Leistungsvereinbarungen mit jährlichen Kosten von rund 4 Mio. Franken abgeschlossen.

Aus heutiger Sicht sind keine privaten Organisationen erkennbar, die ein derart umfassendes und über den gesamten Kanton verfügbares Weiterbildungsprogramm wie die Berufsfachschulen anbieten. Wo aber keine Anbieter sind, kann auch kein Markt entstehen oder gar durch eine staatliche Tätigkeit verzerrt werden. Insoweit stellt auch die in der Anfrage thematisierte Rabattaktion aus Sicht des Regierungsrates keine Marktverzerrung oder Marktverdrängung dar. Die Aktion diente dazu, in der schwierigen Corona-Situation auf die Kurse aufmerksam zu machen. Auch wenn keine Kurse durchgeführt werden, entstehen Fixkosten. Die Werbemassnahmen dienten der Verringerung eines möglichen Defizits, weil die erste Hälfte des Jahres 2021 noch stark von den Einschränkungen der Corona-Massnahmen geprägt war und Umsatzeinbussen in Kauf genommen werden mussten.

Der Regierungsrat geht somit davon aus, dass für die Weiterbildungsangebote der Berufsfachschulen eine gesetzliche Grundlage und sachliche Gründe bestehen, die auch einem liberalen Staatsverständnis noch genügen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber